

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft – Regelung für die Durchführung von Videokonferenzen in Ausschüssen

Nach § 88a der Geschäftsordnung können Ausschusssitzungen und Sitzungen der Enquetekommission, soweit es technisch möglich ist, aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft so durchgeführt werden, dass ausnahmsweise alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die Vorschrift ist bis zum 31. März 2022 befristet.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. März 2022 mit dem einhellig durch die Fraktionen geäußerten Wunsch befasst, eine allgemeinere Regelung für die Durchführung von Gremiensitzungen per Videokonferenz zu treffen.

Nach der einstimmigen Auffassung der Ausschussmitglieder soll die Durchführung von Videokonferenzen die Ausnahme darstellen und nur aus den im Entwurfstext genannten Gründen zulässig sein. Hybridsitzungen sollen nicht zulässig sein, allerdings soll es aus Gründen der Verfahrensvereinfachung möglich sein, Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen per Videotechnik zuzuschalten. Die Entscheidung, ob eine Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wird, trifft dabei der jeweilige Ausschuss. Die notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder stellt auf der einen Seite sicher, dass die Entscheidung breit getragen wird, auf der anderen Seite, dass nicht einzelne Mitglieder die Durchführung einer Videokonferenz blockieren können.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt einstimmig die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Es wird gebeten, den Bericht und Antrag als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2019, die zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Durchführung von Ausschusssitzungen und Zulässigkeit von Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Soweit es technisch möglich ist, können Ausschusssitzungen in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft oder aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, durch Zuschaltung aller Mitglieder im Wege

einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Ausschuss es zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.

- (3) Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen können Sitzungen per Videokonferenz zugeschaltet werden.
 - (4) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 2 stimmen die Mitglieder des Ausschusses in entsprechender Anwendung des § 61 Absatz 4 und 5 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder unter Nutzung technischer Mittel, wie zum Beispiel Umlaufverfahren oder Nutzung von Abstimmungsschaltflächen ab, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens gewährleisten.
 - (5) Journalistinnen und Journalisten sowie der Öffentlichkeit ist in entsprechender Anwendung von § 88 ein Zugang zu Videokonferenzen öffentlicher Ausschusssitzungen einzuräumen, soweit dies technisch möglich ist.
 - (6) Personen nach § 80 ist auf Verlangen, unter Nutzung eigener technischer Mittel, ein Zugang zu ausschließlich mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Ausschusssitzungen einzuräumen.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Enquetekommissionen nach § 72.“
2. § 88a wird gestrichen.

Frank Imhoff
Präsident